

Eine solche nationale Vorschrift verletze auch Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/13/EG, wonach die Etikettierung und die Art und Weise, in der sie erfolge, nicht geeignet sein dürften, den Käufer irrezuführen, und zwar insbesondere nicht über die Eigenschaften des Lebensmittels, namentlich über Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart.

(¹) Abl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

(²) Verordnung des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Abl. L 186 vom 5.8.1995, S. 1).

(³) Verordnung des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Abl. L 222 vom 24.8.1999, S. 1).

(⁴) Abl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 27. März 2003

(Rechtssache C-139/03)

(2003/C 124/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. März 2003 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Josef Christian Schieferer und Hans Støvlbæk, Mitglieder des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/38/EG (¹) der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Änderung von Kapitel Va „Pharmakovigilanz“ der Richtlinie 75/319/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten in innerstaatliches Recht verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist seit dem 5. Dezember 2001 abgelaufen.

(¹) Abl. L 139 vom 10.6.2000.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 28. März 2003

(Rechtssache C-141/03)

(2003/C 124/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. März 2003 eine Klage gegen das Königreich Schweden beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind P. Hellström und J. M. Flett, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/52/EG (¹) der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG (²) über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls die Kommission von diesen Vorschriften nicht in Kenntnis gesetzt hat;
- dem Königreich Schweden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 31. Juli 2001 abgelaufen.

(¹) Abl. L 193 vom 29.7.2000, S. 75.

(²) Abl. L 195, S. 35.